



Kenntnis von Missbrauch an Kindern und Jugendlichen

Handlungspflichten bei Kenntniserlangung sowie Maßnahmen
von Jugendamt, Polizei und Familiengericht

Friedensau, den 09.07.2006

Ass. Jur. Rainer Patjens

Dozent Rechtswissenschaften

An der Ihle 24 B

39291 Friedensau

Tel. 03921/916 - 244

Fax 03921/916 - 120

Mail: Rainer.Patjens@ThH-Friedensau.de

Der nachfolgende Aufsatz basiert auf die Pastorenfortbildungen 2006 in Friedensau zum Thema „Sexueller Missbrauch von Kindern“. Eine gekürzte Fassung erscheint im „DIALOG“.

1. Einleitung

Auf einer Sommerfreizeit sieht Pastor P bei der 12 jährigen N Blutergüsse an Oberarm und Schultern. P spricht sie auf die Blutergüsse an doch N murmelt, dass sie von „ihrem Pferd gefallen sei“ und verschwindet. Die nächsten Tage zieht N sich von der Gruppe und auch von P sehr zurück. P weiß nicht, wie er reagieren soll – er vermutet häusliche Gewalt hinter den Flecken, allerdings könnten sie ebenso tatsächlich von einem Reitunfall herrühren und ihr derzeitigen Verhalten auf die beginnende Pubertät zurückzuführen sein.

Die Kenntnis oder Vermutung von körperlichen, seelischen oder auch geistigen Missbrauch an Kindern stellt die damit konfrontierten Personen vor erhebliche Schwierigkeit sowohl seelsorgerlicher als auch rechtlicher Natur. Wie kann man dem Kind oder dem Jugendlichen helfen, welche Hilfe ist angemessen, was wäre übertrieben, was kann ich leisten und was muss ich leisten? Wenn sich Kinder oder Jugendlichen offenbaren, dann geschieht dies regelmäßig vor dem Hintergrund eines mehr oder minder klaren Hilferufs. Diese Kenntnis zu ignorieren oder nicht ernst zu nehmen kann zu massiven Schäden bei dem betroffenen Kind oder Jugendlichen führen und kann strafrechtliche als auch zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Nachfolgend werden daher die (straf-) rechtlichen Handlungspflichten dargestellt um anschließend die gesetzlich vorgesehenen Interventionsmöglichkeiten im Krisenfall zu erläutern. Die Krisenintervention (z.B. Inobhutnahme) an sich bleibt jedoch professionellen Kräften vorbehalten und kann von Dritten allenfalls durch unterstützende Leistungen begleitet werden.

2. Unterlassene Hilfeleistung

Auch das völlig passive Unterlassen von bestimmten Handlungen kann strafrechtliche Konsequenzen (Geld- oder Freiheitsstrafe) nach sich ziehen. Unterschieden wird zwischen sog. „echten Unterlassungsdelikten“ und sog. „unechten Unterlassungsdelikten“. Bei den unechten Unterlassungsdelikten¹ besteht für den Täter eine rechtliche Handlungspflicht, eine sog. „Garantenpflicht“. Das bedeutet für den Täter, dass er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Schaden nicht eintritt². Solche Garantenpflichten können u.a. durch Gesetz (z.B. Ehegatten³, Eltern⁴, Polizeibeamte⁵), durch tatsächliche Übernahme einer Schutzpflicht (auch auf vertraglicher Grundlage, z.B. Pfadfinder- und Jugendgruppenleiter, ebenso aber auch ohne vertragliche Grundlage⁶ z.B. bei dem Aufpassen auf ein Nachbarkind als Gefälligkeit), durch ein besonderes Vertrauensverhältnis (z.B. beim Bergsteigen unter den Seilschaften⁷, nicht jedoch bei einer reinen Wohngemeinschaft⁸) oder die tatsächlich Herbeiführung einer Gefahrenlage (sog. Ingerenz, z.B. Ausheben einer Baugrube⁹) entstehen. Eine solche Garantenpflicht als Gefahrenabwendungs- oder Schutzpflicht besteht also insbesondere Eltern, Gruppenleiter oder ggf. den langjährigen Seelsorger. Demgegenüber wird bei echten Unterlas-

¹ § 13 StGB Begehen durch Unterlassen

(1) Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

(2) Die Strafe kann nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

² Vgl. Tröndle/Fischer, StGB, 50. Aufl. 2001, § 13 Rd. 5 m.w.N.

³ § 1353 BGB; BGHSt 19, 168

⁴ §§ 1626, 1631 BGB; BGHSt 7, 272

⁵ BGHSt 38, 390: Der Schutz vor Straftaten ist wesentlicher Bestandteil der polizeilichen Berufspflicht.

⁶ BGHSt 5, 190; 7, 211

⁷ BayOLG 98, 97

⁸ BGH NStZ 85, 122

⁹ OLG Celle, VRS 29, 23

sungsdelikten eine besondere Verpflichtung nicht vorausgesetzt sondern richtet sich gegen jeden¹⁰.

Beispiel:

A sieht, wie die B in einen Teich fällt. Da sie nicht schwimmen kann, ertrinkt sie. A ist hier ohne weiteres wegen Unterlassener Hilfeleistung aus § 323c StGB strafbar. Er kann jedoch auch einen Totschlag (oder gar Mord) durch seine Unterlassung begangen haben, wenn er eine besondere Pflicht hatte, das Leben der B zu bewahren (z.B. wenn sie verheiratet waren).

Im Zusammenhang mit der Kenntnis von Missbrauch wird also zu prüfen sein, ob in der jeweiligen Situation eine Garantenpflicht besteht. Insbesondere für Seelsorger und Pastoren ist zu prüfen, inwieweit aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses oder aufgrund tatsächlicher Übernahme Garantenpflichten zustande gekommen sind. Für das Zustandekommen von Garantenpflichten aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses zieht der BGH enge Grenzen, so bedarf es selbst bei einer engen häuslichen Gemeinschaft oder Leben in derselben Wohnung für die Annahme einer Garantenstellung der besonderen Übernahme einer Schutzfunktion¹¹. Eine rein seelsorgerliches Verhältnis zwischen den Beteiligten reicht generell also noch nicht aus um ein besonderes Vertrauensverhältnis zu begründen, wenn nicht weitere Faktoren hinzukommen (z.B. freundschaftliche Beziehungen, langjährige krisenbewährte Seelsorge etc.). Darüber hinaus ist aber eine tatsächliche Gewährübernahme möglich. Entscheidend ist, ob das infrage stehende Verhalten geeignet war, berechtigtes Vertrauen auf eine Gefahrenabwehr entstehen zu lassen und faktisch entsprechendes Vertrauen bestand¹² woran es z.B. dann fehlen kann, wenn eine Verantwortlichkeit ausdrücklich abgelehnt wird¹³. Dies wird im Einzelfall zu entscheiden sein, ist aber wohl insbesondere dann anzunehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche die Bitte um Hilfe ausdrücklich äußert oder man aus den Gesamtumständen davon ausgehen muss, dass das Kind oder der Jugendliche eine Hilfeleistung erwartet und man diese Hilfeleistung nicht ausdrücklich ablehnt.

Darüber hinaus besteht beim Vorliegen eines „Unglücksfalls“ gem. § 323c StGB als echtem Unterlassungsdelikt für jedermann eine allgemeine Handlungspflicht. Ein Unglücksfall ist jedes mit einer gewissen Plötzlichkeit eintretende Ereignis, das einen Zustand geschaffen hat, aufgrund dessen erhebliche Gefahr für ein Individualrechtsgut droht¹⁴, was z.B. auch bei Gewalttaten, wie Mordversuchen, Körperverletzungen, Vergewaltigungen und Brandstiftungen der Fall sein kann¹⁵. Wenn also eine konkrete Gefährdungssituation vorliegt, die dazu führt, dass bei Fortdauer mit hoher Wahrscheinlichkeit ein körperlicher oder seelischer Schaden beim Kind einzutreten droht, ist eine Handlungspflicht anzunehmen. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn der Missbrauch nicht in ferner Vergangenheit liegt, sondern gegenwärtig (noch) stattfindet.

Beispiel:

Pastor P erfährt bei einem Seelsorgegespräch von einer 17jährigen, dass sie bis zum 12. Lebensjahr von ihrem betrunkenen Vater missbraucht worden ist. In diesem Fall liegt das Ereignis weit in der Vergangenheit, ohne dass weitere Übergriffe anzunehmen sind, die Plötzlichkeit als auch die daraus resultierende Gefahr nicht mehr gegeben ist.

Erfährt Pastor P hingegen von einer 12jährigen, dass ihr betrunkenen Vater sich regelmäßig an ihr vergeht, ist ein Unglücksfall i.S.d. § 323c StGB anzunehmen, weil die Gesamtumstände auf eine Wiederholung hinweisen, die Plötzlichkeit als auch die erhebliche Gefahr zu bejahen ist.

¹⁰ § 323c StGB Unterlassene Hilfeleistung

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

¹¹ BGH NStZ 83, 118; Tröndle Fischer § 13 Rd. 10 m.w.N.

¹² Vgl. Blei H. Mayer-FS 137 f.; Maiwald JuS 1981, 473, 481 f.; Otto § 9 Rn 64; Schultz 143 f.; Wessels/Beulke Rn 720

¹³ BayObLG NStZ-RR 1998, 328, 330; Schönke/Schröder/Stree, StGB, 27.Aufl. 2006, § 13Rn 27

¹⁴ BGHSt 2, 150, 151; 3, 65, 66; 6, 147, 152; BGH NStZ 1983, 313; 1985, 409

¹⁵ Vgl. BGHSt 3, 65, 66; 30, 391, 397; 39, 164, 166; BGH NStZ 1997, 127

Zur Abwendung der drohenden Gefahr wird aber nur das „Zumutbare“ erwartet, d.h. vor allem, dass die Hilfeleistung ohne erhebliche eigenen Gefährdung möglich ist¹⁶ oder zu keiner Verletzung anderer wichtiger Pflichten führt¹⁷. Hier ist insbesondere die Schweigepflicht der Pastoren bedeutsam, da sie zu Problemen führen kann wenn sie absolut formuliert, d.h. ohne „Notstandsregel“ versehen ist. Hier ist eine Trennung zwischen Beichtgeheimnis (absolut) und seelsorgerlicher Schweigepflicht (mit Notstandsregel) empfehlenswert¹⁸.

3. Krisenintervention

In akuten Gefährdungssituationen greifen primär Jugendamt, Polizei und/oder Familiengericht ein. Sie richten ihr Handeln nach den jeweiligen Ermächtigungsnormen aus, ohne die ein Eingriff in die grundgesetzlich geschützte Rechtsposition der Eltern nicht möglich ist¹⁹. Sofern es sich aber nur um eine kurzfristige (akute) Krisenintervention handelt und nicht um eine dauerhafte Maßnahme, die eine Entziehung oder Einschränkung der elterlichen Sorge bedeutet und nicht von der Zustimmung der Personensorgeberechtigten gedeckt ist, bedarf es jedoch immer der Einschaltung des Familiengerichts.

a. Jugendamt

Das Jugendamt soll als Träger der Jugendhilfe Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen²⁰. Dieser Schutzauftrag ist gleichzeitig Ausdruck des staatlichen Wächteramtes²¹. Seit dem 01.10.2005 ist durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) der Schutzauftrag des Jugendamtes explizit im SGB VIII formuliert:

§ 8a Abs. 1 SGB VIII:

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

i. Kindeswohlgefährdung

Die Kenntnis von einer Kindeswohlgefährdung bedeutet im Rahmen des Schutzauftrages eine Amtsermittlungspflicht (§ 8a SGB VIII i.V.m. § 20 Abs. 1 SGB X). Weil die Einschätzung einer solchen Kindeswohlgefährdung schwierig ist und ggf. zu schwerwiegenden Eingriffen in die Rechte der Personensorgeberechtigten führen kann, ist die Zusammenarbeit und Einschätzung verschiedener Fachkräfte notwendig. Der Begriff „Kindeswohl“ ist bei allen Kinder und Jugendliche betreffende Entscheidungen das Leitbild. Generell wird darunter das Recht des Kindes auf eine Förderung seiner Entwicklung und einer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit verstanden²². Dies bezieht insbesondere auch die gelungene Befriedigung menschlicher (und kindlicher) Bedürfnisse ein. Die Kategorien von Kindeswohlgefährdungen finden sich in § 1666 Abs. 1 BGB:

¹⁶ So braucht ein Nichtschwimmer nicht in tiefes Wasser springen, um jemanden zu retten.

¹⁷ Tröndle/Fischer, StGB, 50. Aufl. 2001, § 323c Rd. 7 m.w.N.

¹⁸ vgl. Patjens, Verschwiegenheit und Seelsorge, 2006, Aufsatz zum Vortrag bei der Pastorenfortbildung „Sexuelle Gewalt gegen Kinder“ Feb. 2006 in Friedensau

¹⁹ Art. 6 Abs. 3 GG: Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

²⁰ § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII

²¹ GG Art 6 Abs. 2: Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. *Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.*

²² Vgl. § 1 Abs. 1 SGB VIII

§ 1666 Abs. 1 BGB

Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Eine Kindeswohlgefährdung kann also in folgenden Fällen vorliegen:

- **Missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge**
Ausnutzen der elterlichen Sorge zum Schaden des Kindes, z.B. körperliche Misshandlung, sexueller Missbrauch, Verweigerung notwendiger medizinischer Eingriffe.
- **Vernachlässigung des Kindes**
Andauerndes und wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns, das zur Versorgung des Kindes notwendig ist, z.B. katastrophale Wohnverhältnisse, mangelhafte Ernährung und Pflege, Dulden des Herumtreibens.
- **Unverschuldetes Versagen der Eltern**
Gefährdung des Kindes resultiert nicht aus einem schuldhaften Verhalten der Eltern, z.B. Verwendung des Vermögens des Kindes durch einen abhängigen Elternteil zur Beschaffung von Drogen, Unvermögen eines Elternteils aufgrund einer psychischen Erkrankung die Beziehung zum Kind zu gestalten.
- **Verhalten eines Dritten**
Eltern unterbinden nicht den gefährdenden Einfluss durch Dritte, z.B. Misshandlung des Kindes durch den Stiefvater während die Mutter nicht in der Lage ist das Kind zu schützen.

ii. Handlungsoptionen bei Kindeswohlgefährdung

Zuerst sollte also bei der Vermutung einer Kindeswohlgefährdung eine Mitteilung an das Jugendamt oder die Polizei erfolgen. Das Bekanntwerden der Möglichkeit einer Kindeswohlgefährdung löst die Amtsermittlungspflicht des Jugendamtes (oder der Polizei) aus.

Je nach Grad der Gefährdung stehen dem Jugendamt nach dem SGB VIII verschiedene Möglichkeiten zur Realisierung dieses Schutzauftrages zur Verfügung. Dies sind in erster Linie:

- Förderung der Erziehung in der Familie, etc. §§ 16 ff. SGB VIII
- Hilfen zur Erziehung, §§ 27 ff. SGB VIII
- Einschaltung des Familiengerichts, § 8a Abs. 3 SGB VIII
- Inobhutnahme, § 42 SGB VIII

Besteht eine dringende Gefahr für das Kind und kann eine Entscheidung des Familiengerichts deshalb nicht abgewartet werden, muss sich das Jugendamt ggf. für eine Inobhutnahme entscheiden, mit dem Ziel das Kind letztlich auch gegen den Willen der Eltern aus dem das Kind gefährdende Umfeld herauszunehmen:

§ 8a Abs. 3 SGB VIII

Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzufragen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

Ist die Einschaltung des Familiengerichts aufgrund der unmittelbaren Gefahr zeitlich nicht möglich, so bleibt dem Jugendamt also nur die Möglichkeit der Inobhutnahme. Inobhutnahme ist die vorläufige Aufnahme bzw. Unterbringung eines Minderjährigen, der sich in einer akuten Krisen- und Gefahrensituation befindet, in sicherer Umgebung (Obhut). Folgende Anlässe der Inobhutnahme lassen sich unterscheiden²³:

- Das Kind oder der Jugendliche bittet um Obhut, § 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII.
- Eine dringende Gefahr für das Kind oder den Jugendlichen erfordert die Inobhutnahme, § 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII.
- Ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher kommen unbegleitet nach Deutschland, wo sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte aufhalten (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).

Die Inobhutnahme aufgrund der Bitte eines Kindes oder Jugendlichen ist für das Jugendamt relativ unproblematisch. Hingegen ist die Abschätzung, ob eine dringende Gefahr für das Kind oder den Jugendlichen vorliegt, weitaus schwieriger. Gefahrenmaßstab ist auch hier wieder der § 1666 BGB. Eine dringende Gefahr ist dann gegeben, wenn sich bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen und seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt²⁴. Darüber hinaus muss die Inobhutnahme auch erforderlich und damit verhältnismäßig sein. Insbesondere darf ein milderer, aber gleichermaßen wirksames Mittel zur Abwendung der Gefahr nicht vorhanden sein.

Die Jugendämter haben für die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen geeignete Unterbringungsmöglichkeiten vorzuhalten:

- Die Unterbringung kann bei einer geeigneten Person erfolgen (Bereitschafts- oder Kurzzeitpflege). Geeignet können auch der nicht-sorgeberechtigter Elternteil oder andere Verwandte sein.
- Die Unterbringung kann in einer geeigneten Einrichtung erfolgen. Hierbei kann es sich um eine eigene Einrichtung oder um eine Einrichtung in freier Trägerschaft handeln (Jugendschutzstelle, Notdienst).
- Ferner kann die Unterbringung in einer geeigneten Wohnform erfolgen.

Generell reicht also die Benachrichtigung des Jugendamtes bzw. des ASD (Allgemeiner Sozialer Dienst) aus, um die Schutzpflicht des Jugendamtes auszulösen. Da das Jugendamt auch nicht voreilig handeln darf und die Abschätzung der Gefahrenlage im Fachkollegium erfolgt, sollte nicht die Angst vorherrschen, zu voreilig das Jugendamt informiert zu haben. Vielmehr ist es so, dass das Jugendamt häufig erst durch solche Informationen in die Lage versetzt wird angemessen zu handeln. Je früher diese Information erfolgt, desto größer sind die Handlungsoptionen bzw. desto geringer kann der Schaden für das Kind oder den Jugendlichen gehalten werden. Die Berichterstattung gerade in den Boulevardmedien ist meist jedoch tendenziös und vermittelt demgegenüber das Bild, dass Jugendämter häufig zu spät oder falsch reagieren. Dies ist bei der hohen Zahl von Inobhutnahmen und sonstigen Maßnahmen durchaus möglich, aber nicht der Regelfall. So wurden z.B. 2004 insgesamt 25.730

²³ § 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

²⁴ BGH NJW 1995, 1434; BVerwGE 47, 31

Kinder und Jugendliche in Obhut genommen²⁵. Angeregt wurde diese Maßnahme zu einem überwiegenden Teil von den Kindern und Jugendlichen (8.056), aber z.B. auch von Eltern (2.896), Polizei (6.268), Lehrern (556), Ärzten (314) oder Nachbarn (552)²⁶.

b. Familiengericht

Sind die Eltern nicht bereit oder in der Lage mitzuarbeiten muss das Familiengericht eingeschaltet werden, um gem. §§ 1666, 1666a BGB über einen möglichen Entzug der elterlichen Sorge zu entscheiden. Das Familiengericht selbst erfährt also durch das Jugendamt von einer Kindeswohlgefährdung, sodass es dann die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen treffen muss (§ 1666 Abs. 1 BGB). Dem Familienrichter steht dazu eine breite Palette von Maßnahmen zur Verfügung, die ihm pädagogisch Erfolg versprechend scheinen, so z.B.:

- Ermahnungen
- Anweisungen, Ge- und Verbote
- Entzug (von Teilen) der elterlichen Sorge

Maßnahmen des Familiengerichts haben grundsätzlich Vorrang vor den Hilfen zur Erziehung, häufig wird jedoch durch die Beteiligung des Jugendamtes²⁷ auf die Hilfen des SGB VIII zurückgegriffen. Da das Familiengericht von Amts wegen eingreifen muss, kann jede Information des Familiengerichts zur Aufnahme von entsprechenden Ermittlungen führen.

c. Polizei

Die Polizei greift ein, wenn eine Inobhutnahme oder sonstige legale Krisenintervention nur durch staatlichen Zwang durchzusetzen ist, sei es, dass die Personensorgeberechtigten sich weigern und mit Gewalt drohen oder die Wohnungstür aufgebrochen werden muss. Das Jugendamt darf bei der Durchführung einer Inobhutnahme keinen Zwang oder Gewalt ausüben und ist deshalb auf die Hilfe der Polizei angewiesen. In den Polizeigesetzen der Länder sind entsprechende Generalermächtigungen der Polizei für Notfälle vorgesehen. So regelt z.B. das Hamburgische Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG):

§ 3 SOG — Aufgaben

(1) Die Verwaltungsbehörden treffen im Rahmen ihres Geschäftsbereichs nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall zum Schutz der Allgemeinheit oder des einzelnen erforderlichen Maßnahmen, um bevorstehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren oder Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen (Maßnahmen zur Gefahrenabwehr).

(2) *Unaufschiebbare Maßnahmen* dürfen neben der zuständigen Verwaltungsbehörde treffen:

- a) die **Vollzugspolizei** in allen Fällen der Gefahrenabwehr,
- b) die Feuerwehr (Berufsfeuerwehr und Freiwillige Feuerwehren) zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit im Zusammenhang mit den ihr obliegenden Aufgaben.

Sie benachrichtigen unverzüglich die zuständige Verwaltungsbehörde und teilen dieser ihre Feststellungen und Maßnahmen mit. Die zuständige Verwaltungsbehörde darf die nach Satz 1 getroffenen Maßnahmen aufheben und ändern.

Kann das Jugendamt aufgrund der besonderen Dringlichkeit („unaufschiebbar“) nicht mehr eigene Maßnahmen einleiten, so ist die Vollzugspolizei befugt „unaufschiebbare Maßnahmen“ durchzuführen. Wird die Polizei unabhängig vom Jugendamt von einem Missbrauchssituation befasst, z.B. weil Nachbar die Polizei wegen lauter Kinderschreie aus der Nachbarwohnung informieren, muss die Polizei ebenso aktiv werden. Eine Unterlassung hätte hier strafrechtliche²⁸ als auch zivilrechtliche²⁹ Konsequenzen für die Polizisten. Darüber hinaus

²⁵ Statistisches Bundesamt, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, Vorläufige Schutzmaßnahmen 2004 v. 26. Juli 2005, korrigiert am 6.10.2005; <http://www.destatis.de/>

²⁶ Statistisches Bundesamt a.a.O.

²⁷ vgl. insb. § 49a FGG

²⁸ als unechtes Unterlassungsdelikt

²⁹ im Rahmen von Schadensersatzansprüchen aus einer möglichen Amtspflichtverletzung, § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG

sollte bei gefestigter Kenntnis von Kindesmissbrauch generell immer eine Strafanzeige bei der Polizei gestellt werden.

4. Zusammenfassung

Je nach Einschätzung der Gefährdungslage sollte bei konkreten Missbrauchverdacht oder der konkreter Missbrauchskennntnis entweder das Jugendamt und/oder die Polizei benachrichtigt werden. Wenn es sich um eine lebensgefährdende Situation handelt, ist die Unaufschiebbarkeit immer anzunehmen, so dass aufgrund der gebotenen Eile nur Maßnahmen der Polizei den notwendigen Schutz gewährleisten können. Darüber hinaus sollte der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) oder das Jugendamt informiert werden und die dort vorhandenen Beratungsangebote genutzt werden. Auch freie Jugendhilfeträger wie z.B. der Deutsche Kinderschutzbund³⁰ oder das Kinderschutzzentrum³¹ sind kompetente Ansprechpartner, die beratend sowohl den Kindern und Jugendlichen als auch den Helfern zur Verfügung stehen. Für Kinder und Jugendliche, aber auch für Eltern sind anonyme Beratungsstellen eingerichtet worden, bei denen sich Kinder informieren können und Hilfestellung erhalten³² Hinweise oder Kenntnisse von möglichen Missbrauch nicht ernst zu nehmen oder aus anderen Gründen nicht weiter zu verfolgen führt zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit, wenn ein Schadensereignis eintritt. Darüber hinaus muss es Pastoren, Jugend- und Pfadfinderleiter, Erzieher in Kindergärten aber auch ehrenamtlichen Mitarbeitern von kirchlichen Einrichtungen (oder in Gottesdiensten) im Rahmen ihrer Arbeit ein Anliegen sein, Kindern und Jugendlichen jeden erdenklichen Schutz zu bieten.

³⁰ <http://www.dksb.de>

³¹ <http://www.kinderschutz-zentren.org>

³² z.B. <http://www.nummergegenkummer.de/>